

Datensperre (Einwohnerkontrolle)

Gesetzliche Grundlagen

Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen. Das öffentliche Organ gibt Personendaten jedoch trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

5.4. Rechte der betroffenen Person, Auszug aus dem Gesetz über das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) Stand 2015

Auskunft und Einsicht

1. Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden.
2. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
3. Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Sperre

1. Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.
2. Die Sperre wird spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuches wirksam.
3. Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn
 - a. sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;
 - b. die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
 - c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

Die Sperrung Ihrer Daten **verhindert** also Auskunft an:

- jegliche Firmen (z.B. Kreditkartengesellschaften für Kreditkartenanträge) und Privatpersonen (z.B. für Klassenzusammenkünfte), ohne Interessensnachweis. Solche Anfragen werden mit dem Vermerk "Diese Person ist bei uns mit einer Datensperre gemeldet" an die Anfrageadresse zurückgeschickt.

Die Sperrung bleibt **unbeachtet** wenn:

- gesuchstellende Personen oder Organisationen mit einem berechtigten Interesse (z.B. Verlustschein oder anderen berechtigten Geldforderungen) Angaben über gesperrte Daten verlangen. Auch an öffentliche Organe (wie Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Ausgleichskassen, Gerichte, Betreibungsämter, Polizeistellen u.a.) werden die gesperrten Daten weitergegeben.

Gesuch um Errichtung einer Datensperre

Ab sofort möchte ich die Bekanntgabe meiner Personendaten durch die Einwohnerkontrolle Hofstetten-Flüh an private Personen und Organisationen gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (InfoDG) sperren lassen.

Name, Vorname: _____

Strasse, Nummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum, Heimatort/Staat: _____

Telefon-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die Datensperre gilt auch für unmündigen Kinder bis zu deren Volljährigkeit und ausschliesslich für die

Ort, Datum, Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Datum Einwohnerkontrolle: Hofstetten, _____